Muster-Paragraph zur Änderung der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde ……..…

A. Erläuterungen

Im Zuge eines parlamentarischen Auftrages wurde der Regierungsrat beauftragt, die Bestimmungen zu den Beglaubigungskompetenzen zu ändern. Gefordert wurde, dass nicht nur die Gemeindepräsidien und Gemeindeschreiber Unterschriften beglaubigen können, sondern es soll ermöglicht werden, dass ein weiterer Personenkreis in der Gemeinde Beglaubigungen vornehmen kann. Eine neue Beglaubigungskompetenz auf Stufe Gemeinde erfordert jedoch eine neue Regelung in einem rechtsetzenden Reglement, wie bspw. in der Gemeindeordnung (GO). Im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BGS 211.1) sind in diesem Zusammenhang folgende gesetzliche Regelungen vorgesehen:

3. Die Beglaubigung
§ 24
A. Zuständigkeit
I. Zur Beglaubigung von Unterschriften
1. Privatunterschriften
[1] Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sind die Amtschreiber, die Betreibungs- und Konkursbeamten, die Verwaltungsbeamten der Amtschreibereien, die Notare sowie die Präsidenten und die Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden zuständig. Die Einwohnergemeinden können diese Zuständigkeit in einem rechtsetzenden Reglement zusätzlich dem Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern einräumen.

§ 26
II. Zur Beglaubigung von Abschriften und Auszügen
[1] Zur Beglaubigung von Abschriften und Auszügen privater Natur sind die Amtschreiber, die Verwaltungsbeamten der Amtschreibereien, die Notare sowie die Präsidenten und die Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden zuständig. Die Einwohnergemeinden können diese Zuständigkeit in einem rechtsetzenden Reglement zusätzlich dem Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern einräumen.

B. Muster-Paragraph Gemeindeordnung (GO) als Grundlage für eine Teilrevision der Gemeindeordnung

X.X. Zuständigkeit für Beglaubigungen

§ XXbis

[1] Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.

[2] Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom ……..

…… (Unterschrift)

Ort/Datum …….

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement am ……..

……. (Unterschrift)